

Erstellungsbericht

über den

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2025

Weiterbildung Hessen e.V.
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit	3
III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3 - 4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4 - 5
V. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	5
VI. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	6

Anlagen

Anlage I Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025

Anlage II Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Verein Weiterbildung Hessen e.V. hat uns durch mündlichen Auftrag gemäß Vereinbarung vom 27.2.2004 beauftragt, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 zu erstellen.

Maßgebend für die Ausführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Verein vorliegenden und diesem Jahresabschluss am Schluss beigehefteten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“, herausgegeben vom IDW nach dem Stand vom 1. Januar 2024. Abweichend zu Ziffer 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen haben wir den Haftungsrahmen nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 1 Millionen beschränkt. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit

Aufgrund der steuerlichen Erfordernisse haben wir neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 eine Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 erstellt.

Beides wurde aus der von uns nach Ihren Vorgaben geführten Buchhaltung entwickelt. Die Rechnungslegungsgrundsätze sind unter IV. „Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung“ dargestellt.

Auskunft erteilte der Geschäftsführer des Vereins, Herr Spahn.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein Weiterbildung Hessen e.V. wurde am 9. Oktober 2003 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12637 eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Zweck des Vereins ist es, den Verbraucherschutz in den Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung in Hessen zu fördern.

In Umsetzung dieser allgemeinen Zielsetzung hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Qualität in den oben genannten Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zu fördern und zu sichern.
2. Die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen der Vereinsmitglieder durch verbindliche Qualitätsstandards zu schützen.

3. Für die berufliche, allgemeine und politische Bildung in Hessen durch Öffentlichkeitsarbeit zu werben.
4. Informationen zu allen genannten Bereichen der Bildung mit dem Ziel zu verbreiten, mehr Transparenz hinsichtlich der Bildungsangebote für alle interessierten Personen und Institutionen zu schaffen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben

1. entwickelt der Verein Qualitätsstandards für Einrichtungen von Bildungsangeboten und Bildungsberatungsangeboten sowie für Beratungspersonen im Beratungsfeld Bildung, Beruf und Beschäftigung und sorgt durch Überprüfung und Zertifizierung der Anbieter für die Einhaltung der Standards.
2. richtet der Verein mindestens einen Gutachterausschuss ein, welcher die praktische Durchführung der Qualitätssicherung wahrnimmt, insbesondere die Verfolgung von Beschwerden, die wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied oder einen sonstigen zertifizierten Anbieter bzw. eine Beratungsperson vorgebracht werden.
3. führt der Verein geeignete Maßnahmen und Projekte durch, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.

Der Verein wurde mit Bescheid vom 06. November 2024 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2020, 2021 und 2022 freigestellt und ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge, soweit diese ihm für die gemeinnützigen Zwecke Verbraucherberatung und Verbraucherschutz gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO zugewendet werden, auszustellen. Wie bisher wurden 4,77 v.H. der Mitgliedsbeiträge nicht dem gemeinnützigen Zweck, sondern dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zertifizierung) zugeordnet.

Der Verein hatte zum 31. Dezember 2025 einen Bestand von 321 Mitgliedern.

Die Tätigkeit des Vereins wird in Projekten durch Bundesmittel und vom Land Hessen durch Zuschüsse gefördert.

Die Satzung des Vereins vom 9. Oktober 2003 wurde am 25. November 2003, 18. Mai 2004, am 24. Oktober 2007, am 4. Juli 2011 und zuletzt am 18. April 2018 geändert.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung von Vereinen enthält § 27 BGB lediglich den Hinweis darauf, dass auf die Geschäftsführung des Vorstandes die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung finden. § 666 BGB sieht nur vor, dass nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen ist. Wie dies zu erfolgen hat, richtet sich nach § 259 BGB.

„Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen“.

Daraus folgt die Verpflichtung, zumindest eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Rechenschaftslegung wird eine Buchführung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (System DATEV) sowie eine Vermögensrechnung und eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt.

V. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Landes- und Bundesmittel

Der Verein wird seit dem 1. Januar 2022 durch eine Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) als institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung vom Land Hessen gefördert. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Die Bundesmittel waren für die Mitfinanzierung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des Projektes „SPERLE – Strukturwandel durch Personalisiertes Lernen (mit digitalen Medien)“, „WISY@KI - Dein persönlicher Weiterbildungsscout“ und „#ABCforJobs“ entstehen. SPERLE wird im Rahmen des Innovationswettbewerbs „InnoVET“, WISY@KI im Rahmen des Innovationswettbewerbs „INVITE“ und „#ABCforJobs“ im Rahmen der „Alphadekade 2016-2026“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Unterdeckung

Die ausgewiesene Unterdeckung von EUR 35.063,85 ist darauf zurückzuführen, dass laut Vereinbarung mit dem Land Hessen neben den Mitgliedsbeiträgen als Eigenmitteln Kosten in Höhe von Euro 50.000 aus den Rücklagen zu tragen sind.

VI. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An den Verein Weiterbildung Hessen e.V.

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - des Vereins Weiterbildung Hessen e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführte Finanzbuchführung und Anlagenbuchführung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Offenbach am Main, 13.03.2026

(Hildegard Mailänder)
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Anlagen

=====

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 - Weiterbildung Hessen e.V., Frankfurt am Main

<u>AKTIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>PASSIVA</u>
Anlagevermögen	6.934,00		
Forderung Kaution	17.000,00	1.090.547,34	
Guthaben bei Kreditinstituten	1.031.549,49	-35.063,85	1.055.483,49
	1.055.483,49		1.055.483,49

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2025 - Weiterbildung Hessen e.V., Frankfurt am Main

	Vermögens- verwaltung		Ideeller Bereich		Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		Gesamt	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einnahmen								
Mitgliedsbeiträge	0,00	234.706,24	95,23		11.756,26	4,77	246.462,50	
BIBB Mittel	0,00	34.541,45			0,00		34.541,45	
Institutionelle Förderung des Landes	0,00	499.000,00			0,00		499.000,00	
Rückzahlungen BIBB Mittel	0,00	-21.005,18			0,00		-21.005,18	
Rückzahlung Institutionelle Förderung	0,00	-36.115,32			0,00		-36.115,32	
Sonstige Einnahmen	1.960,43	36.036,25			0,00		37.996,68	
	1.960,43	747.163,44			11.756,26		760.880,13	
Ausgaben								
Personalkosten	0,00	569.925,63			3.824,89	1)	573.750,52	
Reisekosten	0,00	3.618,04			181,22	2)	3.799,26	
Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit	0,00	19.536,00			0,00		19.536,00	
Veranstaltungen	0,00	12.829,45			0,00		12.829,45	
MGV/Jahrestag Weiterbildung e. V.	0,00	17.430,36			0,00		17.430,36	
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	7.537,98			0,00		7.537,98	
Betrieb DB	0,00	25.899,84			0,00		25.899,84	
Vergabe von Aufträgen an Dritte	0,00	435,55			0,00		435,55	
Ausstattung der Verwaltung	0,00	1.381,98			0,00		1.381,98	
Steuer- und Rechtsberatung	0,00	15.970,17			0,00		15.970,17	
Verwaltungsausgaben	0,00	1.663,25			0,00		1.663,25	
Mitgliedsbeiträge	0,00	600,00			0,00		600,00	
Post- und Fernmeldegebühren	0,00	3.916,54			0,00		3.916,54	
Geschäftsbedarf	0,00	21.303,03			0,00		21.303,03	
Raummiete	0,00	89.890,05			0,00		89.890,05	
	0,00	791.937,87			4.006,11		795.943,98	
Eigenmittel	0,00	-2.385,00			2.385,00	3)	0,00	
	0,00	789.552,87			6.391,11		795.943,98	
Überdeckung/Unterdeckung	1.960,43	-42.389,43			5.365,15		-35.063,85	

1) 4,77 % von EUR 80.186,31 = Personalkosten der mit der Zertifizierung betrauten Angestellten

2) 4,77 % von EUR 3.799,26 = Reisekosten "Projekt 2510" (Institutionelle Förderung).

3) 4,77 % von EUR 50.000,- = Eigenanteil "Projekt 2510" (Institutionelle Förderung).

Weiterbildung Hessen e.V. - Aufteilung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2025 nach Projekten

	Institutionelle Förderung (2410)	Institutionelle Förderung (2510)	SPERLE (2070)	WISY@KI (2180)	ABC for Jobs (2190)	Vermögens- verwaltung EUR	Wirtschaft- licher Geschäfts- betrieb EUR	Weiterbildung Hessen e.V. Gesamt EUR
Einnahmen								
Mitgliedsbeiträge	3.212,50	231.493,74	0,00	0,00	0,00	0,00	11.756,26	246.462,50
BIBB Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	34.541,45	0,00	0,00	34.541,45
Institutionelle Förderung	0,00	499.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	499.000,00
Rückzahlungen BIBB Mittel	0,00	0,00	-6.551,85	-14.453,33	0,00	0,00	0,00	-21.005,18
Rückzahlung Institutionelle Förderung	-36.115,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-36.115,32
Sonstige Einnahmen	0,00	36.036,25	0,00	0,00	0,00	1.960,43	0,00	37.996,68
	-32.902,82	766.529,99	-6.551,85	-14.453,33	34.541,45	1.960,43	11.756,26	760.880,13
Ausgaben								
Personalkosten	5.384,17	537.974,67	0,00	0,00	26.566,79	0,00	3.824,89	573.750,52
Reisekosten	-219,10	3.837,14	0,00	0,00	0,00	0,00	181,22	3.799,26
Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit	540,00	18.996,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.536,00
Veranstaltungen	0,00	11.033,95	0,00	0,00	1.795,50	0,00	0,00	12.829,45
MGV/Jahrestag Weiterbildung e.V.	2.482,55	14.947,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.430,36
Öffentlichkeitsarbeit	1.047,20	6.490,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.537,98
Betrieb DB	192,73	24.993,11	0,00	0,00	714,00	0,00	0,00	25.899,84
Sonstige Vergabe an Dritte	0,00	435,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	435,55
Ausstattung der Verwaltung	0,00	1.381,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.381,98
Abschreibung als Verwaltungskosten	0,00	1.603,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.603,40
Steuer- und Rechtsberatung	728,73	14.196,98	0,00	0,00	1.044,46	0,00	0,00	15.970,17
Bücher, Zeitschriften	0,00	59,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59,85
Mitgliedsbeiträge	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00
Post- und Fernmeldegebühren	6,40	3.910,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.916,54
Geschäftsbedarf	589,48	20.056,79	0,00	0,00	656,76	0,00	0,00	21.303,03
Raumniete	524,90	84.082,68	0,00	0,00	4.612,40	670,07	0,00	89.890,05
	11.277,06	744.600,83	0,00	0,00	35.389,91	670,07	4.006,11	795.943,98
Eigenmittel	0,00	-2.385,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.385,00	0,00
	11.277,06	742.215,83	0,00	0,00	35.389,91	670,07	6.391,11	795.943,98
Unterdeckung/Überdeckung	-44.179,88	24.314,16	-6.551,85	-14.453,33	-848,46	1.290,36	5.365,15	-35.063,85

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.